

komba-Gewerkschaft

für den Kommunal- und Landesdienst

im Freistaat Sachsen

Regionalverband Erzgebirge

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband Erzgebirge (nachfolgend Regionalverband genannt) ist eine Untergliederung der komba Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen (nachfolgend komba Sachsen genannt).
- (2) Der Gerichtsstand ist am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der Verwaltungssitz des Regionalverbandes ist Kurort Oberwiesenthal.
- (4) Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Regionalverbandes

- (1) Der Regionalverband hat den Zweck,
 - a) nach den Grundsätzen und Aufgaben der komba Sachsen und der komba-Gewerkschaft zu arbeiten (u.a. Wahrung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Mitglieder);
 - b) die Arbeit interessierter Jugendlicher zu fördern, wenn sich diese in der komba-Jugend Sachsen zusammenschließen und die komba-Jugend bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - c) die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern und zu wahren;
 - d) aktive Mitgliedergewinnung und -erhaltung in den Dienststellen zu betreiben;
 - e) seine Mitglieder zu allen Belangen der Berufsinteressen zu informieren;
 - f) Kandidaten in allen Personalräten aufzustellen und die Arbeit dieser sowie der Personalräte im Rahmen der tarif- und personalvertretungsrechtlichen Normen des Bundes sowie des Landes zu unterstützen;
 - g) sich an Tarifverhandlungen in den Dienststellen in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden zu beteiligen;
 - h) mit der komba Sachsen und komba Gewerkschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Regionalverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zum sozialen Rechtsstaat und stützt sich auf Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes.
- (3) Der Regionalverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Regionalverband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Regionalverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der von der Bundesleitung der komba und der komba-Gewerkschaft Sachsen beschlossenen Grundsätze.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

- (1) Mitglieder können Bedienstete (Beamte, Tarifbeschäftigte, in Ausbildung stehende Personen) in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben sowie Einrichtungen der Region Erzgebirge werden, deren Leistungserbringung im öffentlichen

Interesse liegt. Ebenso Personen, die unmittelbar vorher in den genannten Bereichen tätig waren und Versorgungsbezüge oder Rente beziehen.

- (2) Ferner können Bedienstete, die an ihrem Wohn-oder Arbeitsort über keine organisatorische Basis verfügen, Mitglied im Regionalverband sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag eines Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Einspruch gegen die Ablehnung.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet diese Satzung und darauf beruhende Verbandsordnungen zu beachten und einzuhalten. Ferner sind sie verpflichtet für die Stärkung der komba-Gewerkschaft und die Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele einzutreten.
- (6) Dienstleistungen der Gewerkschaft (z. B. Arbeitsrechtsschutz oder Streikgeldunterstützung) werden bei Beitragsrückstand nicht gewährt. Die Nachweispflicht liegt beim Betroffenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand des Regionalverbandes zu richten.
- (3) Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn es
 - a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet;
 - b) den Interessen der Gewerkschaft oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt;
 - c) einer anderen Organisation/Gewerkschaft angehört;
 - d) trotz zweimaliger Mahnung über drei Monate im Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist;
 - e) seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag verloren hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mittels Beschluss. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand des Regionalverbandes Beschwerde einlegen. Endgültig über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mittels Beschluss. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleibt bestehen.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes, die sich durch eine besonders engagierte gewerkschaftliche Arbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Regionalverbandes erhoben. Zudem wird von diesem Beitrag ein Kopfbeitrag an die komba Sachsen abgeführt.
- (2) Für Mitglieder in Ausbildung, Elternzeit und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des verminderten Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig¹ auf das Konto des Regionalverbandes zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist bei bestätigter Aufnahme unverzüglich zu zahlen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Regionalverband unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Zuwendungen

- (1) Für bestimmte Anlässe und Jubiläen können durch den Regionalverband Zuwendungen an Mitglieder erfolgen.
- (2) Voraussetzungen und Höhen der unter Abs. 1 genannten Zuwendungen sind in einer Zuwendungsordnung zu regeln.

§ 8 Rechtsschutz

- (1) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsberatung und Rechtsbeistand gewährt.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Befürwortung des Rechtsschutzantrages durch den Vorstand des Regionalverbandes mittels Beschluss. Etwaige Fristen sind dabei zu beachten.
- (3) Die entsprechende Rechtsschutzordnung der komba Sachsen, des SBB bzw. des DBB als Dachorganisation sind bindend.

§ 9 Organe des Regionalverbandes

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind die
 - a) Mitgliederversammlung und der
 - b) Vorstand.

¹ Definition „regelmäßig“ erfolgt in einer Beitrags- und Kassenordnung

- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u. a. sowie das Versenden von Dokumenten erfolgt schriftlich. Als schriftlich gilt auch der elektronische Postversand per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder Email-Adresse gerichtet wurde. Wenn kein Übermittlungsfehler nach dem Versenden angezeigt wird, gilt die Nachricht als ordnungsgemäß zugestellt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Diese besteht aus den Mitgliedern des Regionalverbandes.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Ihr obliegt die
- a) Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Regionalverbandes in allen grundsätzlichen Fragen;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden;
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung hierzu;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung;
 - f) Wahl eines Kassenprüfers sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des verminderten Mitgliedsbeitrages sowie Beschlussfassung über eine Beitrags- und Kassenordnung;
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge und Ablehnungen von Aufnahmeanträgen
 - i) Satzungsänderung sowie die
 - j) Auflösung des Regionalverbandes.
- (4) Der Kassenprüfer sowie der stellvertretende Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren in Form einer Blockwahl gewählt. Die Wiederwahl ist maximal einmal in Folge zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich sowohl auf die Richtigkeit der Vorgänge als auch auf deren Zweckmäßigkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch schriftliche Einladung an die dem Regionalverband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tag vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Regionalverband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.

- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Regionalverbandes oder wenn es das Interesse des Regionalverbandes erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung anberaumt und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Regionalverband gemeinsam, wobei entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden stets mitwirken muss.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand gehört mit vollem Stimmrecht der Jugendleiter der komba-Jugend Erzgebirge an, soweit dieser dem Vorstand nicht bereits nach Abs. 1 angehört. Er kann sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Vertreter ist dem Vorstand zu Beginn jeder Wahlperiode schriftlich zu benennen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch seinen Stellvertreter möglich ist.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Regionalverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - f) die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

- (7) Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Für nachweislich entstandene Aufwendungen, die den im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätigen durch Aktivitäten für den Regionalverband entstanden sind, haben diese Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist im Bedarfsfall möglich.
- (9) Im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Übergangszeit ist dabei auf längstens drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt zur Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).
- (4) Für die erforderliche Mehrheit bei Entscheidungen außerhalb der förmlichen Vorstandssitzungen gelten die Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 14 Verbandsordnungen

- (1) Der Regionalverband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen z.B. eine Geschäftsordnung für die Organe des Regionalverbandes und eine Beitrags- und Kassenordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Diese Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Abweichend hiervon wird die Beitrags- und Kassenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Regionalverbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Regionalverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Tagesordnung bei der Berufung bezeichnet wird.
- (3) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Notwendigkeit eines zweiten Wahlganges ist in diesem Wahlvorgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

- (1) Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Versammlungsleiter und vom Verfasser des Protokolls zu unterschreiben. Beschlüsse sind für alle Vorstandsmitglieder auszufertigen.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden per Post versandt. Es gilt auch der elektronische Postversand per Email.
- (3) Eine Weitergabe von Protokollen - auch auszugsweise - außerhalb des Regionalverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Gewerkschaftsgruppe - komba-Jugend Erzgebirge

- (1) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. im Ausbildungsverhältnis bilden eine besondere Gewerkschaftsgruppe (komba-Jugend Erzgebirge). Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten und die altersspezifischen Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. § 12 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes unterstützt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter bei den in Absatz 1 genannten Aufgaben.

§ 18 Zusammenarbeit mit der komba Sachsen u. a. Gewerkschaften sowie Interessenvertretungen

- (1) Der Regionalverband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit der komba Sachsen und der komba Gewerkschaft. Er bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba Sachsen und der komba Gewerkschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

- (2) Der Vorstand unterrichtet die komba Sachsen über wichtige Angelegenheiten.
- (3) Der Regionalverband arbeitet mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Personalräten zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Beschäftigten kooperativ, jedoch unter Wahrung der Grundsatzpositionen der komba Gewerkschaft, zusammen.

§ 19 Datenschutzerklärung/ Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Regionalverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Regionalverband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Regionalverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die Emailadresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Regionalverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Der Regionalverband ist verpflichtet, seine Mitglieder an die komba Sachsen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und ggf. E-Mail-Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Regionalverband.
- (4) Der Regionalverband nutzt den Internetauftritt der komba Sachsen oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch den Regionalverband genutzten Medien entfernt.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.
- (6) Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Den Organen und allen im Auftrag des Regionalverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Regionalverband hinaus.

§ 20 Auflösung des Regionalverbandes

- (1) Die Auflösung des Regionalverbandes kann durch Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Regionalverband durch den Vorstand zu liquidieren.
- (3) Vorhandene finanzielle Mittel sind dem SOS-Kinderdorf e.V. unter Beachtung einer Sperrfrist von einem Jahr zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Anmerkung

Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.